

ANWALTSGEMEINSCHAFT •  
NOTARKANZLEI

LINDENSTRASSE 14 • 28755 BREMEN

TELEFON: 0421 / 66 30 90 • FAX: 0421 / 65 65 33

e-mail : schultz-reimers@t-online.de

HANS-EBERHARD SCHULTZ

RECHTSANWALT UND NOTAR

Fachanwalt für Arbeitsrecht

In überörtlicher Kooperation mit

CHRISTOPH ERNESTI

RECHTSANWALT

Haus der Demokratie

Greifswalder 4

10405 Berlin

Telefon: 030 – 437 25 036

Fax: 030 – 437 25 027

MEIN ZEICHEN (BITTE STETS ANGEBEN) : N. A. EI K. / FHB
---

Bremen/Berlin, den 02.03.2004 s-hu

## PRESSEMITTEILUNG

zur Vertretung des Imams der Abu Bakr Moschee in der Duckwitzstr./Bremen  
(angeblicher „Haßprediger“)

### **Akteneinsicht bestärkt Zweifel an behördlichem Vorgehen.**

Der ägyptische Staatsangehörige Nahib K. hat mich damit beauftragt, gegen seine Ausweisung aus dem Bundesgebiet mit Verfügung der Ausländerbehörde in Bremen vom 14.02.2005 die erforderlichen rechtlichen Schritte zu ergreifen. Mit Schreiben vom 17.02.2005 habe ich daher gegen die Verfügung Widerspruch erhoben, mit der der Mandant für unbefristete Dauer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wird und die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

Die Verfügung wird auf § 54 Nr. 5a des neuen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gestützt und es wird behauptet, der Mandant gefährde die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland „durch Ihren Aufenthalt und die Form der Ausübung Ihrer Tätigkeit als Imam“, auch habe er öffentlich zur Gewaltanwendung aufgerufen. Zum Beleg werden mehrere Seiten angeblicher Inhaltsangaben und teilweise wörtlicher Zitate aus den Freitagsgebeten im Zeitraum vom 16.07.2004 bis zum 21.01.2005 angeführt. Anschließend heißt es:

„Sie haben wiederholt scharfe Angriffe gegen die USA und Israel gerichtet und die Besucher der Moschee dazu aufgerufen, den massenhaften Widerstand in Palästina, Afghanistan, Saudi-Arabien und anderen Teilen der Welt gegen die imperialistische Politik der Bush-Sharon-Administration zu erproben. Dieser Religionskrieg soll dabei von den Gläubigen nicht allein durch Gebete, sondern auch durch große Spendenbereitschaft in jeglicher Form unterstützt werden. Sie gehen dabei soweit, von den Gläubigen den persönlichen Einsatz für den ‚Jihad‘ zu fordern ... Insbesondere ist zu vermuten(!), daß Sie durch Ihre Predigten einzelne Gläubige ermuntern, ihr Leben für den ‚Jihad‘ zu ‚opfern‘. Durch den Versuch, die terroristischen Aktivitäten sowohl finanziell als auch personell zu unterstützen, sind Sie als ausländischer Unterstützer terroristischer Gewalttäter anzusehen.“

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird u.a. damit begründet, es liege „nicht im öffentlichen Interesse, wenn Sie sich während eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens hier weiter aufhalten können und sich ggf. als ‚ein Opfer‘ des von Ihnen abgelehnten Systems präsentieren könnten.“

Hierzu ist festzustellen:

1.) Die Verfügung ist ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Betroffenen ergangen und beruht auf einem Schreiben aus dem Hause des Innensensors an die Leitung der Ausländerbehörde. Der Mandant und der Vorstand der Gemeinde bestreiten die in der Verfügung zitierten Äußerungen. Aus der Akte ist nicht ersichtlich, aus welcher Quelle die Berichte über die Freitagsgebete stammen. Die lt. Zeitungsberichten von Observationen des Verfassungsschutzes herrührenden angeblichen Zitate beruhen offenbar auf Angaben von jemand, der weder den Islam kennt noch die arabische Sprache ausreichend beherrscht:

- So kann der Begriff „Jihad sehr viel unterschiedliche Bedeutung haben und muß sich keineswegs die „Gotteskrieger“ im Sinne islamischer Fundamentalisten beziehen;
- der Mandant selbst darf nicht zu Spenden aufrufen und hat dies auch nicht gemacht, vielmehr hat ein Gemeindevorstand zu Spenden für die Arbeit des Imams aufgerufen hat und nicht für irgendwelche sonstigen politischen Aktivitäten.

Vorstand und Gemeinde sind fest davon überzeugt, daß der Imam niemals Haß gepredigt oder zur Gewalt aufgerufen hat. Er hat in Ägypten studiert und die Erlaubnis für seine Tätigkeit von den dortigen staatlichen Behörden, die bekanntlich jede Unterstützung des Terrorismus energisch bekämpfen; außerdem hat er sich öffentlich in Ägypten gegen die dortigen Fundamentalisten positioniert.

2.) Die Voraussetzungen einer Ausweisung sind offensichtlich nicht erfüllt, selbst wenn der Mandant sich kritisch zur Besetzung in Palästina bzw. dem Irak geäußert hat. Der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 5a AufG bezweckt die „Abwehr von Sicherheitsgefährdung durch Gewaltanwendung“. Schutzgut ist „insbesondere die Fähigkeit des Staates, Beeinträchtigungen und Störungen seiner Sicherheit nach innen und außen abzuwehren“ (so die Begründung für die Neuregelung vgl. Bundestagsdrucksache 14/7386, Seite 54). Der **Verdacht** der Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, einer Beteiligung an Gewalttätigkeiten bei Verfolgung politischer Ziele oder eines öffentlichen Aufrufs zur Gewaltanwendung reicht nicht aus, selbst wenn die Annahme sich auf (nachweisbare) Tatsachen stützen würde.

Erst recht sind die Voraussetzungen für eine Ausweisung wegen Unterstützung einer terroristischer Vereinigung nicht erfüllt. Verlangt dies doch nach allgemeiner Ansicht, daß die Tatsachen belegen müssen, daß der Ausländer aktiv und mit Absicht eine bestimmte Vereinigung insbesondere finanziell oder logistisch unterstützt, bloße Sympathiekundgebungen reichen hierfür nicht.

3.) Das Vorgehen gegen den Mandanten ist verfassungsrechtlich bedenklich und verstößt gegen die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4, die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1, das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs.3 und den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz. Vor dem Hintergrund, daß die Ausweisungsverfügung in den Medien als Erfolg von Innensensor Röwekamp (CDU) dargestellt wird (Bremens „Ausweisung eines ‚Haßpredigers‘ als eines der ersten Bundesländer nach dem neuen Zuwanderungsgesetz“), erscheint das Vorgehen als gravierende politische Zensur- und Unterdrückungsmaßnahme und Diskriminierung eines vorgeblichen „Haßpredigers“ unter dem Mantel der „Terroristenbekämpfung“ das gegen Grund- und Freiheitsrechte verstößt. Dies kann nicht hingenommen werden, unabhängig vom eigenen Standpunkt zum Islam und Predigten.

Namens meines Mandanten rufe ich daher alle potentiell betroffenen Organisationen und Vereine, Bürger- und Menschenrechtsvereinigungen und Einzelpersonen auf, unsere Bemühungen um Rücknahme der Verwaltungsakte und Rehabilitation zu unterstützen.

Hans-Eberhard Schultz